

Dieter Flach, Römische Agrargeschichte. Handbuch der Altertumswissenschaft, Band III 9. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1990. XIV, 347 Seiten, 21 Textabbildungen, 14 Tafeln.

Wie auch immer die wissenschaftliche Diskussion zwischen den sogenannten Maximalisten und Minimalisten um den Entwicklungsstand der antiken Wirtschaft enden mag, an der Tatsache, daß die Landwirtschaft der mit weitem Abstand wichtigste Wirtschaftszweig der Antike war, kann von niemandem ernsthaft gezweifelt werden. Somit ist die Vorlage einer römischen Agrargeschichte, die durch die Aufnahme in das renommierte "Handbuch der Altertumswissenschaft" a priori auch eine gewisse Autorität außerhalb des engeren Kreises der Spezialisten für sich beanspruchen kann, ein Ereignis, das eine ausführliche Stellungnahme rechtfertigt.

Allerdings muß man als interessierter Leser bereits zu Beginn der Lektüre einige grundsätzliche Einschränkungen machen, die eventuell durch den leider sehr weit gefaßten Titel des Werkes provoziert werden könnten. Es ist keine Agrargeschichte des gesamten Imperium Romanum – auf diese wird man wohl noch geraume Zeit warten müssen, wenn sie überhaupt jemals vorgelegt wird –, sondern es handelt sich, von wenigen und zudem sehr kurzen Ausflügen in außeritalische Regionen einmal abgesehen, im wesentlichen um eine Arbeit zur Agrargeschichte Italiens in der Periode der römischen Republik und der eigentlichen Kaiserzeit. Die Agrarprobleme selbst der westlichen Provinzen bleiben in der Regel unberücksichtigt – wenn man von der Ausnahme der großen nordafrikanischen *saltus* und den Auswirkungen der *lex Manciana* einmal absehen möchte –, was höchst bedauerlich ist, da die wirtschaftlichen Unterschiede zwischen diesen Regionen und dem Kernland des Reiches sicherlich nicht von so grundsätzlicher Natur waren wie etwa die Verhältnisse in Kleinasien oder gar in Ägypten. Auch wer sein Augenmerk auf die sehr verwickelten Fragen des Boden- oder Besitzrechtes, eine für die antike Landwirtschaft nicht gerade unwichtige Problematik, richten möchte, sollte im Zweifelsfall eher zu anderen Standardwerken wie Max Kasers Römisches Privatrecht oder Ernst Levys West Roman Vulgar Law greifen, da er dort in vielen Belangen gewiß besser bedient werden dürfte. Ähnliche Einschränkungen gelten leider auch für die Resultate der modernen naturwissenschaftlich orientierten Forschung oder der Archäologie. Hat man allerdings diese anfängliche Enttäuschung überwunden und macht sich an die Lektüre, so stellt man bald fest, daß der Autor insgesamt eine durchaus solide und auch in den Details reichhaltige und interessante Arbeit vorgelegt hat.

Daß jeder Leser bei einem solch weitgespannten und forschungsintensiven Feld Probleme findet, wo er eine etwas andere Sicht der Dinge bevorzugen möchte oder Lücken in der Dokumentation feststellen muß, versteht sich fast von selbst (Details s. u.). Einiges an Literatur, die dem Rez. hierbei wichtig erscheint und teilweise erst nach der Vorlage des Buches erschienen ist, wird ohne Anspruch auf Vollständigkeit am gegebenen Platz nachgetragen werden, wobei es ihn allerdings etwas erstaunte, daß der Autor parallel zur Agrargeschichte eine Bibliographie im Privatverlag vorlegte (D. FLACH/P. KEHNE/ST. LINK, Bibliographie zur römischen Agrargeschichte [1991]), auf die in der "Agrargeschichte" mit keinem Wort hingewiesen wurde. Allerdings werden die im folgenden anzusprechenden Defizite in der Forschungsliteratur auch durch die Bibliographie, die leider ohne Indices publiziert wurde, nicht völlig abgedeckt, da selbst dort erstaunliche Lücken zu finden sind.

Einer der Hauptgründe für eine gewisse Enttäuschung bei potentiellen Lesern dieses Werkes dürfte nach Meinung des Rez. in den sehr unterschiedlichen Vorstellungen zu suchen sein, was Agrargeschichte denn überhaupt sei bzw. was ein Handbuch in diesem Bereich zu leisten habe. Von einem Handbuch erwartet man nicht unbedingt, daß in ihm neue und bahnbrechende Ergebnisse vorgestellt werden, dafür gibt es in der Wissenschaft andere Möglichkeiten, sondern ein Handbuch sollte eher eine intelligente Summe des bisher erreichten Forschungsstandes sein. Man erwartet vor allem eine solide und kompetente Information, bei der eine persönliche Note des Autors aber durchaus erwünscht ist. Verf. versteht und bearbeitet allerdings römische Agrargeschichte, wie noch zu sehen ist, in einem sehr engen Kontext, der sich am ehesten als der philologische Weg beschreiben läßt. Andere Wissenschaftler, zu denen sich auch der Rez. rechnen möchte, würden den Begriff einer 'Agrargeschichte' wesentlich weiter fassen und eher in Kategorien begreifen, die von den 'Annales' für das Mittelalter und die Neuzeit entwickelt wurden. Dabei würde Rez. auch einige von den vom Verf. praktisch nur am Rande angesprochenen Fragestellungen wie systematische regionale Untersuchungen, wie die verdienstvollen Arbeiten der British School zu Südetrurien oder Campanien (vgl. dazu P. ARTHUR, Romans in Northern Campania. Arch. Monogr. British School at Rome 1 [1991] bzw. G. BARKER/J. LLOYD [Hrsg.], Roman Landscapes. Archaeological survey in the mediterranean region. Arch. Monogr. British School at Rome 2 [1991]), unter dem Titel 'Agrargeschichte' subsumieren und vor allem die Resultate neuerer naturwissenschaftlicher Analysemethoden wie der Paläobotanik, Paläozoologie, Luftbildarchäologie oder Klimaforschung wesentlich stärker berücksichtigen. Soweit die grundsätzlichen Bemerkungen zu Beginn.

Das laut Vorwort (S. X) im Oktober 1988 abgeschlossene Werk wendet sich den folgenden sechs großen Themenkreisen zu: Römische Feldvermessung (S. 1 ff.), Bodengesetzgebung in republikanischer Zeit (S. 29 ff.), Kaiserliche Grundherrschaft in Gesetzgebung und Verwaltung (S. 82 ff.), Italischer Gutsbetrieb (S. 123 ff.), Italische Gutshöfe (S. 184 ff.), die italische Gutswirtschaft (S. 250 ff.). Dabei läßt sich eine eindeutige Zäsur zwischen den ersten drei Themenkreisen und den folgenden Kapiteln 4 bis 6 erkennen, die inhaltlich fast mit einer Wiedergabe der klassischen Agrarschriftsteller gleichzusetzen sind (Details s. u.).

1. Römische Feldvermessung (S. 1–28). Hier bietet Verf. vor allem auf der Grundlage von F. TANNE HINRICHS, Die Geschichte der gromatischen Institutionen. Untersuchungen zu Landverteilung, Landvermessung, Bodenverwaltung und Bodenrecht im röm. Reich (1974) und einiger älterer Arbeiten einen soliden, wenn auch etwas trockenen Überblick zur Arbeit der *agrimensores*. Die Arbeit eines *geometra* in Aizanoi (so Verf. 24 nach CIL III 355) ist allerdings nicht ganz zutreffend erfaßt worden. Es handelt sich hier um das Tempelland des Zeus von Aizanoi, die Inschrift CIL III 355 = OGIS 502 ist Bestandteil eines größeren Komplexes von Inschriften, die bei U. LAFFI, I terreni del tempio di Zeus ad Aizanoi. Le iscrizioni sulla parete interna dell'anta destra del pronaos. Athenaeum 49, 1971, 3–53 bes. 9–11, neu ediert wurden (vgl. Bull. Épig. 1971, 658). Eine deutsche Teilübersetzung findet sich bei H. FREIS, Historische Inschriften zur röm. Kaiserzeit von Augustus bis Konstantin (1984) Nr. 78. Die eigentliche Arbeit übernahm der *primipilaris* Septimius Saturninus, der die vom bithynischen König Prusias getroffenen Bestimmungen wieder in Kraft setzte. Eine Beziehung der Inschrift CIL III 388 (so Verf. S. 23 Anm. 178) auf die Zenturiation in Africa scheint nicht möglich. Der wohl in die frühe Kaiserzeit zu datierende *tribunus militum* der *legio III Augusta* war mit dem *census* beschäftigt, was nicht zwingend eine Durchführung der *centuriatio* bedeuten muß.

2. Bodengesetzgebung in republikanischer Zeit (S. 29–81). Beginnend mit den Streitigkeiten um die Distribution des *ager Gallicus* (und des *ager Picenus*, der hier nicht angesprochen wird) im J. 232 durch den *tribunus plebis* Flamininus liefert Verf. einen ausführlichen und auch durchaus anregenden Überblick zur republikanischen Ackergesetzgebung bis hin zu den großen Enteignungswellen der Triumviratzeit, wobei er auf einige eigene Arbeiten (Die Ackergesetzgebung im Zeitalter der röm. Revolution. Hist. Zeitschr. 217, 1973, 265–295; Zur Strafgesetzgebung der gracchischen Zeit. Zeitschr. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Romanist. Abt. 90, 1973, 91–104) und vor allem die Beiträge von K. BRINGMANN, Die Agrarreform des Tiberius Gracchus: Legende und Wirklichkeit. Frankfurter Hist. Vorträge 10 (1985); DERS., Das Licinisch-Sextische Ackergesetz und die gracchische Agrarreform. Frankfurter Althist. Stud. 12 (1986) 51–66 zurückgreifen kann. Die Zweifel des Verf. an einer Verschuldung bzw. Schuldenerlassen in einer prämonetären Wirtschaft (so S. 46) scheinen dem Rez. hingegen weniger fundiert, da die Möglichkeit eines Erntekredits, der vom Ertrag der Ernte als Sachleistung zurückgezahlt wurde, nicht bedacht wird. Solche recht einfachen Formen von kurzfristigen Krediten werden durch Beispiele aus anderen Kulturen hinreichend gestützt und sollten in Zukunft bei der Diskussion mehr berücksichtigt werden. Das bereits in den XII Tafeln (GAIUS 4,17a) nachgewiesene Rechtsinstitut der *stipulatio* (vgl. dazu M. KASER, Das röm. Privatrecht 1. Das altrömische, das vorklassische und klassische Recht ²[1971] 168 ff.) bietet m. E. einen geeigneten Rahmen für die Abwicklung solcher nichtgeldlicher Kreditgeschäfte.

Streitigkeiten um die Ansiedlung von armen Bürgern in neuen Siedlungen sind aber, selbst wenn man die darstellerischen Einflüsse der nachgracchischen Geschichtsschreibung mit in die Überlegungen integriert, aber auch für frühere Gelegenheiten im 3. Jh. (noch frühere Versuche möchte ich als zu problematisch hier nicht ansprechen) überliefert. Man darf in diesem Zusammenhang z. B. an die Aktionen des M'. Curius Dentatus erinnern, vgl. etwa G. FORNI, Manio Curio Dentato. Athenaeum N.S. 31, 1953, 170–239.

Ein weiterer Punkt, den Verf. leider nicht anspricht, der aber m. E. teilweise die Intensität der politischen Auseinandersetzungen im J. 232 erklären könnte, betrifft die geplante Beibehaltung der *civitas Romana* durch die künftigen Siedler im neuen Siedlungsgebiet, die nicht wie sonst oft üblich als *Latini coloniarii* aus dem römischen Bürgerverband ausgeschieden werden sollten. Erstmals kam hier die später kanonische Methode zur Anwendung, neues Bürgerland nicht in absehbarer Zeit als neue *tribus* zu organisieren, sondern einer bereits bestehenden *tribus* zuzuschlagen (*ager Picenus* zur *Velina*, *ager Gallicus* zur *Pollia*). Welchen Einfluß die Umstrukturierungen im römischen Staatsverband während der 30er Jahre des 3. Jhs. dabei gehabt hatten, läßt sich leider nicht sagen.

Man darf in diesem Zusammenhang dem Verf. grundsätzlich positiv anrechnen, daß er die fast kanonische Meinung vom völligen Niedergang des römischen Kleinbauernstandes als zu wenig differenziert ablehnt, die Kritik (S. 45 Anm. 115) an P. W. DE NEEVE, Peasants in Peril. Location and economy in Italy in the second century B.C. (1984) scheint aber leicht überzogen, da dieser (25 ff.) etwa für den Bereich des *ager Veientanus* eine getrennte Entwicklung von *villae* und kleineren Höfen entsprechend der Transportsituation in Richtung Rom wahrscheinlich machen konnte.

Für die Geschichte der gracchischen Agrargesetzgebung und ihrer Folgen nützlich ist auch die große Arbeit

von R. A. BAUMANN, *Lawyers in Roman Republican Politics. A study of the Roman jurists in their political setting, 316–82 BC.* Münchner Beitr. zur Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch. 75 (1985), der für viele Beteiligte (P. Mucius Scaevola, Q. Mucius Scaevola Augur und Pontifex) ausführliche Untersuchungen vorgelegt hat. Zu den gracchischen Plänen einer *colonia Iunonia* in Karthago und der anschließenden Phase von römischen Siedlungen in Nordafrika bis in die frühe Kaiserzeit findet sich viel Material gesammelt bei G. SCHÖLLGEN, *Ecclesia sordida? Zur Frage der sozialen Schichtung frühchristlicher Gemeinden am Beispiel Karthagos zur Zeit Tertullians.* Jahrb. Ant. u. Christentum Ergbd. 12 (1984) und in einigen Beiträgen der großen Kolloquien-Reihe 'L'Africa Romana'.

Für die Fragmente des Agrargesetzes von 111 v. Chr. vgl. jetzt die neue und umfassende Ausgabe von A. LINTOTT, *Judicial Reform and Land Reform in the Roman Republic* (1992). Zur Bewertung der Kämpfe unter Saturninus wären auch noch die Beiträge von H. SCHNEIDER, *Die Rolle der plebs urbana während der Tribunate des L. Appuleius Saturninus.* Ancient Soc. 13/14, 1982/83 (1985), 193–221 und E. BADIAN, *The Death of Saturninus. Studies in chronology and prosopography.* Chiron 14, 1984, 101–147, sowie der Sammelband von CL. NICOLET (Hrsg.), *Demokratia et Aristokratia. A propos de Caius Gracchus: mots grecs et réalités romaines* (1983) zu berücksichtigen. Für die frühe Phase der römischen Besiedlung der Transpadana vgl. jetzt auch G. BANDELLI, *Ricerche sulla colonizzazione romana della Gallia Cisalpina. Le fasi iniziali e il caso aquileiese* (1988). Für die Nutzung des *ager Campanus* und die Wirtschaft dieser Landschaft ist auch die Arbeit von M. FREDERIKSEN, *Campania* (1984) gewinnbringend heranzuziehen.

Der Autor bricht leider seine Darstellung der Gesetzgebung Anfang der 40er Jahre ab, was die wirklich tiefgreifenden Umstrukturierungen in Italien während der anschließenden Bürgerkriegsperiode ausklammert, die für das Land mindestens so tiefgreifend waren wie die Folgen des *bellum sociale*. Daher sei für die großen Enteignungen unter dem 2. Triumvirat und die Ansiedlung von Veteranen nachdrücklich auf die Arbeit von L. KEPPIE, *Colonisation and Veteran Settlement in Italy 47 – 14 B.C.* (1983) verwiesen, was für die frühere Phase der Ackergesetzgebung auch für die Studie von M. HUMBERT, *Municipium et civitas sine suffragio. L'organisation de la conquête jusqu'à la guerre sociale* (1978) gilt.

Kapitel 3, *Kaiserliche Grundherrschaft in Gesetzgebung und Verwaltung* (S. 82 ff.), ist praktisch identisch mit einem Kommentar der inschriftlich tradierten Pachtordnungen aus Nordafrika, wobei Verf. auf seine verdienstvollen Untersuchungen zu den Pachtverträgen der nordafrikanischen *saltus* zurückgreifen kann: D. FLACH, *Inscriptionsuntersuchungen zum röm. Kolonat in Nordafrika.* Chiron 8, 1978, 441–492; DERS., *Die Pachtbedingungen der Kolonen und die Verwaltung der kaiserlichen Güter in Nordafrika.* ANRW II 10,2 (1982) 427–473. Diese sind inzwischen allerdings durch die großen Untersuchungen von D. KEHOE, *The Economics of Agriculture on Roman Imperial Estates in North Africa* (1988) auf die Verf. in den Anmerkungen teilweise noch sehr kritisch eingehen kann, fortgeführt worden und wurden inzwischen in einer zweiten Studie auch auf die Verwaltung von größeren Privatdomänen in Ägypten ausgedehnt: D. P. KEHOE, *Management and Investment on Estates in Roman Egypt During the Early Empire.* Papyr. Texte u. Unters. 40 (1992). Die Arbeit von J. KOLENDO, *Le colonat en Afrique sous le Haut-Empire* (1971) liegt inzwischen in einer '2me édition revue et considérablement augmentée' aus dem Jahr 1991 vor.

Der *ager octonarius* (S. 93) ist eindeutig nach der auf ihm lastenden Steuerpflicht (einer *octava*) benannt, wobei die Möglichkeit der *coloni*, neben dem Land auf dem *saltus* auch anderen Besitz zu bearbeiten, nicht beeinträchtigt war. Die Besitzverzeichnisse der Papyri geben einen hinreichenden Einblick in die oft sehr bunten rechtlichen Strukturen des Landbesitzes in Ägypten, was man auch mit gewissen Modifikationen in Nordafrika und in anderen Regionen berücksichtigen sollte. Etwas verwirrend ist die Verwendung des Begriffs 'Einheimischer' bei Flach, man sollte doch den präziseren Ausdruck *peregrinus* verwenden. Ein Punkt, der bei der wirtschaftlichen Bewertung des Kolonates in der eigentlichen Kaiserzeit nicht recht deutlich wird, ist die Frage nach den Steuerleistungen der *coloni*. Man wird wohl in der klassischen Zeit davon ausgehen müssen, daß die *coloni* wie jeder andere Bauer zusätzlich zu ihrer Pacht auch die üblichen staatlichen Abgaben zahlen mußten. Eine Verlagerung dieser Leistungspflicht auf den *conductor* bzw. den Besitzer des *saltus* ist erst spätantiken Datums. Eine Zwischenstufe in der Ausgrenzung der kaiserlichen *coloni* scheint sich Dig. 50,6,6,11 (*Callistratus liber I cognitionum*) anzudeuten, wo ihre Befreiung von der Ableistung städtischer *munera* angesprochen wird: *coloni quoque Caesaris a muneribus liberantur, ut idoneores praediis fiscalibus habeantur.*

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint auch die S. 100 mit Anm. 101 vorgelegte Deutung von AGENNIUS

URBICUS (23,9–11 Thulin) nicht völlig überzeugend. Flach zitiert die Passage in der Form *habent agros colonici(i) quidem iuris, qui sunt in[com]munes, habent[em] et coloni[co]s stipendiarios* und zieht daraus die Folgerung: "Von den *coloni inquilini* abgegrenzt wurden die Kolonen, die Steuern zu zahlen hatten, weil sie der einheimischen Bevölkerung entstammten". Wenn man aber die gesamte Passage betrachtet, dann handelt es sich um den bodenrechtlichen Aspekt, nicht um eine Frage des Personenrechtes. Urbicus diskutiert zuvor die bodenrechtlichen Kategorien in Italien und leitet die fragliche Passage mit den Worten *at si ad provincias respiciamus* eqs. ein, die er dann auch durch *habent autem provinciae et municipales agros aut civitatum peregrinarum* fortsetzt. Es handelt sich hierbei eher um die Unterscheidung von *coloniae iuris Italici*, anderen *coloniae* ohne diese rechtlichen Privilegien (die also der Bodensteuer unterworfen sind), ein Typ, der gerade in Spanien recht weit verbreitet ist, und den dann folgenden Bodenrechtstypen bei *municipia* und peregrinen Gemeinden, die allesamt in ihrer kontrastierenden Funktion zu den Verhältnissen in Italien gesehen werden müssen. P. ORSTEDT, *Roman Imperial Economy and Romanization. A study in Roman imperial administration and the public lease system from the first to the third century A. D.* (1985) 156 f., merkt für Spanien zu Recht an, daß etwa die Einführung des *ius Latii* in Spanien natürlich nicht bedeutete, daß Vespasian auf die Bodensteuer dieser reichen Landschaft verzichten wollte.

Kaiserlichen Privatbesitz hat es aber auch außerhalb von Nordafrika gegeben, die sich fast aufdrängende Frage nach Art und Qualität der Verwaltung dieses Besitzes wird aber nicht beantwortet, besser gesagt, sie wird nicht gestellt. Galt die *lex Manciana* nur für Nordafrika oder war sie gewissermaßen eine Richtschnur, die auch für andere Reichsteile herangezogen werden kann? Natürlich sind unsere Kenntnisse für die Verwaltung des Privatbesitzes des Herrscherhauses außerhalb Ägyptens relativ beschränkt, doch zumindest ein Vergleich mit dem reichhaltigen Material dieses Reichsteils wäre m. E. angemessen gewesen, um so vielleicht die Unterschiede in Nordafrika schärfer fassen zu können. Vgl. neben KEHOE (a. a. O.) jetzt auch die bedeutende Untersuchung von D. RATHBONE, *Economic Rationalism and Rural Society in Third-Century A. D. Egypt. The Heroninos archive and the Appianus estate* (1991), die vor allem für die Organisation von größeren (privaten) Domänen wichtig ist, aber auch gute Aufschlüsse für die Administration staatlicher Domänen geben kann. Für die als Vergleich bei der Verpachtung herangezogene *Lex metallis dicta* von Vipasca (S. 117) ist jetzt auch CL. DOMERGUE, *Les mines de la péninsule ibérique dans l'antiquité romaine. Collect. de l'École Française de Rome 127* (1990) zu verwenden. Leider ist die römisch-rechtliche Literatur zu Fragen wie *locatio-conductio* u. ä. ebenso unberücksichtigt geblieben wie die Untersuchungen von ORSTEDT (a. a. O.), der nützliche Gedanken zu diesem Komplex eingebracht hat.

Von diesen ersten jeweils thematisch in sich geschlossenen Kapiteln unterscheiden sich die drei folgenden grundsätzlich. Es handelt sich bei ihnen um eine in ihren Grundstrukturen und auch in der Konzeption sehr konservative Partie, die in weiten Passagen eher einer kommentierten Paraphrase zu den großen römischen Agrarschriftstellern Cato, Columella, Plinius oder Palladius gleicht. Hier hat Verf. nach Meinung des Rez. den wohl bedeutendsten Beitrag geleistet, da man u. a. auch eine zuverlässige Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Diskussion für die oft komplizierte Textgestaltung erhält. Leider hat der Autor bei der Auswertung der Quellen zwar die Fragen von Wirtschaftlichkeit und Verkauf der Produkte angesprochen, es aber weitgehend unterlassen, den von den Gütern ausgehenden Handel genauer zu untersuchen. Wohlgermerkt, es geht hierbei nicht um die Darstellung des gesamten Handelssystems innerhalb des Imperium Romanum, sondern lediglich um den ersten Schritt vom Produzenten zum Händler. Gerade bei der Frage nach einer Wirtschaftlichkeit der Produktion ist das Problem, bis zu welchem Punkt der Produzent die Verfügungsgewalt über seine Ware behält, von besonderer Bedeutung. Es kann durchaus einen substantiellen finanziellen Unterschied machen, ob man seinen Wein etwa auf dem Gut 'ab Faß' verkauft oder die im Eigenbetrieb hergestellten Amphoren auf großen Märkten anbietet (s. u.).

In Kapitel 4, *Italischer Gutsbetrieb* (S. 123 ff.), findet sich eine nach den antiken Autoren aufgegliederte Darstellung für die Organisation eines mittelgroßen Gutsbetriebes in Italien. Neben den Zahlen und Bemessungsgrundlagen für die gutseigenen Arbeitskräfte werden auch die Möglichkeiten von fallweise angeworbenen Arbeitskräften bzw. der Verpachtung von Nutzungsrechten oder Aufgaben anhand der bekannten Vertragstypen ausführlicher dargestellt. Für die Probleme der antiken Tierpacht immer noch zu verwenden ist S. VON BOLLA, *Untersuchungen zur Tiermiete und Viehpacht im Altertum. Münchner Beitr. zur Papyrusforsch. u. ant. Rechtsgesch.* 30 (1940). Bei der Beschaffung von Sklaven, die Verf. m. E. etwas zu sehr mit Kriegsgefangenen verbindet (S. 153), scheinen einige Modifikationen angebracht. Die Rolle der 'Eigenproduktion' (*vernae*) sollte nicht unterschätzt werden, dazu ausführlicher E. HERRMANN-OTTO,

Ex ancilla natus. Forsch. zur ant. Sklaverei 24 (1994). Für die Epeiroten, die durch die Massenversklavung des Molossergebietes anfielen, vgl. jetzt auch die 2. Auflage von H. VOLKMANN, Die Massenversklavungen der Einwohner erobelter Städte in hellenistisch-römischer Zeit ²(1990). Man sollte generell bei der Sklavenbeschaffung auch die Möglichkeit von Kindern, die ausgesetzt oder unmittelbar von ihren Eltern in die Sklaverei verkauft wurden, mehr in Rechnung stellen. Bemerkenswert für den Zufluß von gallischen Sklaven in der späten Republik sind auch die Überlegungen von A. TCHERNIA, Italian Wine in Gaul at the End of the Republic. In: P. GARNSEY/K. HOPKINS/C. R. WHITTAKER (Hrsg.), Trade in the Ancient Economy (1983) 87–104. Weiterhin zum Komplex der Arbeitskräfte: ST. MROZEK, Lohnarbeit im klassischen Altertum. Ein Beitrag zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1989); K. R. BRADLEY, Slaves and Masters in the Roman Empire. A study in social control. Latomus 185 (1984); A. CARANDINI, Schiavi in Italia. Gli strumenti pensanti dei Romani fra tarda Repubblica e medio Impero (1988). Zum Problem der *operae* (S. 156) jetzt auch W. WALDSTEIN, Operae libertorum. Untersuchungen zur Dienstpflicht freigelassener Sklaven. Forsch. zur ant. Sklaverei 19 (1986) 19 ff. und zum *peculium* (S. 160) A. KIRSCHENBAUM, Sons, Slaves and Freedman in Roman Commerce (1987).

In Kapitel 5, Italische Gutshöfe (S. 184 ff.), bietet Verf. nach einer sehr knappen Beschreibung antiker Kriterien zur Güte von Ackerland, die deutlich macht, welchen Wert systematische Bodenuntersuchungen für die in der Antike verwendeten Ackerböden haben können, eine Darstellung der Baulichkeiten von durchwegs bekannten *villae* unterschiedlichen Typs (Boscocoreale, San Rocco bei Capua, Settefinestre, Stabia, Villa Regina, Sambuco, Gragnano). Bedingt durch die Art der archäologischen Überreste nehmen die Bereiche Wein- und Ölanbau einen breiten Raum bei der Diskussion der wirtschaftlichen Nutzung ein.

Bei der Besprechung der großen *villa* von Settefinestre (S. 225) wird beiläufig auf die günstige Lage des Gutes dank der Nähe zum Hafen von Cosa hingewiesen, die die wirtschaftliche Nutzung dieses Gutes sicherlich förderte. Daß es aber eine reichhaltige Diskussion um diesen Ort Cosa gibt, der unter anderem den weitverbreiteten Weinhandel mit den sog. Sestius-Amphoren betrifft, erfährt man bei dieser Gelegenheit nicht. Vgl. in der Hauptsache A. M. McCANN u. a., The Roman Port and Fishery of Cosa. A center of ancient trade (1987). Ein weiterer Punkt bei der Nutzung der Weinernte ergibt sich durch die Frage, ob man nur den produzierten Wein aus dem *dolium* unmittelbar an den Händler verkaufte oder ob man auch das Abfüllen in eigener Regie übernahm. Hinweise auf eine solche Praxis kann man dem großen Papyrus entnehmen, den H. COCKLE, Pottery Manufacture in Roman Egypt: A New Papyrus. Journal Roman Stud. 71, 1981, 87–97 vorlegte, was bei großen Weinproduzenten im Westen auch zu bedenken wäre. Die Untersuchung von A. TCHERNIA, Le vin de l'Italie romaine. Essai d'histoire économique d'après les amphores (1986) hat den Aspekten des Weinhandels wesentlich mehr Raum gewährt, was ihr nicht geschadet hat. Siehe neben Tchernia auch noch die Beiträge im Sammelband Archéologie de la vigne et du vin. Actes du colloque 28–29 mai 1988 tenu à l'École normale supérieure, Paris (1990) und für die antiken Pflanzenöle und ihre Technologie: D. B. SANDY, The Production and Use of Vegetable Oils in Ptolemaic Egypt. Bull. Am. Soc. Papyr. Suppl. 6 (1989). – Für die Auswirkungen des Vesuvausbruchs von 62 n. Chr. auf die wirtschaftliche Situation Campaniens vgl. auch den Sammelband von C. A. LIVADIE (Hrsg.), Tremblements de terre, éruptions volcaniques et vie des hommes dans la Campanie antique (1986). Zur Gesellschaft von Pompeji vgl. auch mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen die Arbeiten von P. CASTRÉN, Ordo populusque Pompeianus. Polity and Society in Roman Pompeii (1975) und W. JONGMAN, The Economy and Society of Pompeii (1988).

In Kapitel 6, Die italische Gutswirtschaft (S. 250 ff.), findet sich ein Überblick zu den wichtigsten Pflanzen- und Tierarten der italischen Landwirtschaft. Es ist ein Abschnitt, der zuweilen etwas redundant ausgefallen ist, da sich Überschneidungen mit früheren Kapiteln kaum sinnvoll vermeiden lassen. Gerade in diesem Abschnitt hätte man allerdings etwas mehr an Informationen erwartet. Moderne Untersuchungen zu den im Ackerbau verwendeten Pflanzenarten, die von der Fachwelt durchaus vorgelegt wurden, fehlen fast völlig, was vor allem für die substantiellen Forschungen aus dem Bereich der Paläobotanik gilt. Besonders wichtig im deutschsprachigen Bereich ist die Arbeit von U. KÖRBER-GROHNE, Nutzpflanzen in Deutschland. Kulturgeschichte und Biologie ²(1988). Dabei verwundert vor allem die Tatsache, daß die große Monographie von M. S. SPURR, Arable Cultivation in Roman Italy c. 200 B. C. – c. A. D. 100. Journal Roman Stud. Monogr. 3 (1986) nicht einmal in der Bibliographie der Agrargeschichte genannt wird, obwohl sie nicht gerade an abgelegener Stelle vorgelegt wurde und auch zu den vom Verf. behandelten Agrarschriftstellern wichtiges Material bietet. Ein Vergleich der von Flach und Spurr in der Liste der mehr-

fach zitierten Werke genannten Arbeiten zeigt nur marginale Überschneidungen, ein schlagender Beweis, daß hier wesentlich mehr an Forschungsdiskussion und auch an aufgearbeiteten Ergebnissen vorhanden ist als man vielleicht vermuten möchte. Zu nennen wäre dabei u. a. N. JASNY, *The Wheats of Classical Antiquity*. *The Johns Hopkins University Stud. in Hist. and Political Science*, Ser. 42, Nr. 5 (1944). – Die Bedeutung von Agrarschriftstellern im griechischen und semitischen Bereich wird kaum angesprochen. Des öfteren wird zwar auf die große Vorbildfunktion des punischen Schriftstellers Mago für die römischen Autoren hingewiesen, daß aber sein Werk im staatlichen Auftrag ins Lateinische übersetzt wurde, erfährt man hier nicht (sein Name fehlt auch im Index), vgl. J. HEURGON, *L'agronome carthaginois Magon et ses traducteurs en latin et en grec*. *Comptes Rendus Paris* 1976, 441–456.

Die Großviehhaltung selbst in einer regionalen Selbstbeschränkung auf das antike Italien kann heute auf etwas mehr als 10 Seiten kaum in den Umrissen skizziert, geschweige denn erschöpfend abgehandelt werden. Die historischen Quellen (etwa die bekannte Inschrift von Saepinum [CIL IX 2438]) werden hier nur gelegentlich angesprochen, was auch für die juristischen Quellen etwa zum Viehdiebstahl gilt, die doch einige interessante Rückschlüsse auf die aktuellen Formen der Viehhaltung geben könnten: REZ., *Latrocinium* und Viehdiebstahl. Soziale Spannungen und Strafrecht in römischer Zeit. In: I. WEILER (Hrsg.), *Soziale Randgruppen und Außenseiter im Altertum* (1988) 205–225. Viele Sonderformen der antiken Viehhaltung, die sich durch den Sammelband von C. R. WHITTAKER (Hrsg.), *Pastoral Economies in Classical Antiquity* (1988) besser erschließen lassen (etwa die Bergviehhaltung) und selbst für rein italische Belange interessant wären, werden im Text mit keinem einzigen Wort erwähnt: dem REZ. besonders erwähnenswert scheinen dabei die Beiträge von E. Gabba, R. Frei-Stolba und P. Garnsey, die jetzt auch S. ISAGER/J. E. SKYDSGAARD, *Ancient Greek Agriculture. An introduction* (1992) 83 ff. mit neuerer Literatur ergänzt werden. Bedauerlich ist hierbei, daß die Beiträge der Paläozoologie zum antiken Viehbestand kaum genutzt wurden, obwohl sie sich durchaus glücklich mit den literarischen Zeugnissen ergänzen können. So entspricht die literarische Angabe, daß man Schweine bis zum 2. Lebensjahr mästen solle, dem archäologischen Befund aus den spätantiken Abfallgruben der *schola praeconum*, wo die Knochen von ein- bis dreijährigen Tieren dominierten. Vgl. G. BARKER/R. REECE/D. REESE/D. WHITEHOUSE, *The schola praeconum* 1. *The coins, pottery, lamps and fauna*. *Papers Brit. School Rome* 50, 1982, 53–101 bes. 81 ff.

Das bis in die Neuzeit hineinwirkende Phänomen der Transhumanz, die das wirtschaftliche Gesicht weiter Teile Süditaliens geprägt hat und in der Spätantike fast zur Auflösung der staatlichen Autorität in diesen Regionen führte, wird vom Verf. ausgesprochen stiefmütterlich behandelt (kurz angesprochen auf S. 146 und 303 mit den Anm. 620 f.). Dies ist wohl vor allem durch die Konzentration des Autors auf die Werke der römischen Agrarschriftsteller zu erklären, die aber einen eher klassischen Typus der Betriebsorganisation behandeln. Was bei den römischen Agrarschriftstellern nicht expressis verbis angesprochen wird, ist daher offensichtlich nicht behandelenswert.

Die Frage des Marktes, für den die großen Viehherden bestimmt waren, bleibt insgesamt recht undurchsichtig, obwohl wir genügend Zeugnisse aus dem juristischen Schrifttum besitzen, die für die Versorgung Roms seit severischer Zeit aufschlußreich sind. Die Viehzucht in Campania, Bruttium, Samnium und Apulia war eindeutig auf den Großraum Rom mit seinem Markt konzentriert, was wohl mit gewissen Abstrichen auch für die Viehzucht in der Transpadana galt (z. B. den Viehmarkt von Campi Macri in der Nähe von Mutina, dazu zuletzt J. M. FRAYN, *Markets and Fairs in Roman Italy* [1993] 140 ff.). Nützlich in dieser Frage sind M. CORBIER, *La transhumance entre le Samnium et l'Apulie: continuités entre l'époque républicaine et l'époque impériale*. In: *La romanisation du Samnium aux IIe et Ier siècle av. J.-C. Actes du Colloque Neapel 1988* (1991) 149–176 und zuletzt C. M. GILLIVER, *A mercator bovarius from Veii in a New Inscription from the Mola di Monte Gelato*. *Papers Brit. School Rome* 58, 1990, 193–196 mit reicher Literatur. Was man etwa durch eine genaue Analyse der vielschichtigen Überlieferung für die Zucht und Haltung von Pferden herausarbeiten kann, hat zuletzt A. HYLAND, *Equus. The horse in Roman times* (1990) unter einer guten Auswertung der antiken tiermedizinischen Schriften und der Archäologie gezeigt, wenn auch mit einer starken Betonung des Militärpferdes. Daneben auch S. BÖKONYI, *History of Domestic Mammals in Central and Eastern Europe* (1974).

Die finanziellen und strukturellen Probleme der italischen Landwirtschaft während der Kaiserzeit (z. B. Agrarkrise des J. 33, Bedeutung der Alimentarstiftungen) bleiben in vielen Belangen unberücksichtigt, vgl. etwa H. BELLEN, *Die Krise der italischen Landwirtschaft unter Kaiser Tiberius* (33 n. Chr.). *Historia* 25, 1976, 217–234; R. WOLTERS, *Die Kreditkrise des Jahres 33 n. Chr.* *Litterae Num. Vindobonenses* 3, 1987,

23–58. Die Deutung der Alimentartafeln, die Verf. in die Diskussion einbringt, ist an einigen Stellen kritikwürdig. Es fällt m. E. schwer, aus den Wertangaben der beliebigen *fundi* einen Rückschluß auf den Verkehrswert des Landes zu wagen. Es ist eher ein Hinweis auf die potentiellen Ertragsmöglichkeiten des Landes, wobei die aktuelle *forma censualis* wahrscheinlich bei der Kreditgewährung einige Hinweise gab (Dig. 50,15,4 pr. = Ulpianus *liber III de censibus*). Außerdem stellt die Alimentarliste weder ein Kataster der Gemeinde noch ein komplettes Zensusverzeichnis dar, obwohl dieses sicherlich die rechnerischen Grundlagen lieferte, sondern nennt lediglich die Namen der ausgewählten Grundstücke, die als Sicherheit für die staatlichen Kredite gestellt wurden. Man kann daher nicht davon ausgehen, daß jedes Grundstück der Gemeinde davon betroffen war, das Gemeindeland von Veleia und anderen Gemeinden auf dem Territorium von Veleia sicherlich nicht. Zudem war ein Kreditnehmer wahrscheinlich nicht gehalten, seinen gesamten in der Gemeinde vorhandenen Grundbesitz in toto als Sicherheit zu stellen. In Zukunft dürfte die Arbeit mit dem Verzeichnis von Veleia durch die Neuedition der Inschrift durch N. CRINITI, *La tabula alimentaria di Veleia* (1991) wesentlich erleichtert werden. Interessante Gedanken zu dieser Quelle finden sich auch mit weiterer Literatur bei G. WOOLF, *Food, Poverty and Patronage: The Significance of the Epigraphy of the Roman Alimentary Schemes in Early Imperial Italy*. *Papers Brit. School Rome* 59, 1990, 197–228.

Die Spätantike mit ihren vielfältigen agrarischen Problemen wird praktisch nicht behandelt, obwohl unter rechtlichen Gesichtspunkten etwa die Fortentwicklung des Kolonats, das Verf. hier vor allem in seiner klassisch-kaiserzeitlichen Variante anspricht, ein solches Vorgehen durchaus rechtfertigen würde. Vgl. zur Information etwa die Arbeiten von K. HANNESTAD, *L'évolution des ressources agricoles de l'Italie du 4ème au 6ème siècle de notre ère* (1962) und L. RUGGINI, *Economia e società nell'Italia annonaria. Rapporti fra agricoltura e commercio dal IV al VI secolo d.C.* (1961). Alle anderen rechtlichen Probleme des Bodenbesitzes während der Kaiserzeit (Unterschied zwischen *dominium* und *possessio*, spezielle Formen wie *usuca-pio*, *occupatio*, *ius longae praescriptionis*, *agri deserti*, um nur einige zu nennen) fehlen leider fast völlig in der Darstellung. Etwas befremdlich ist in diesem Zusammenhang, daß sowohl die große Arbeit von P. BRUNT, *Italian Manpower 225 B.C. – A.D. 14* (1971) ebenso wie R. DUNCAN-JONES, *The Economy of the Roman Empire. Quantitative Studies* (1974) nur nach der 1. Auflage zitiert werden, so daß die Neudrucke von 1987 bzw. 1982, die durchaus weiterführende Gedanken bzw. Korrekturen aufweisen, somit unbekannt bleiben.

Für den zentralen Bereich des Olivenöls, seiner Herstellung und seines Handels, der in den letzten Jahrzehnten in einer ungemein intensiven und weitgefächerten Forschungstätigkeit besser erschlossen wurde, findet sich praktisch keine neuere Literatur verzeichnet. Die Kongreßakten der spanischen Kollegen (J. M. BLAZQUEZ MARTINEZ [Hrsg.], *Produccion y comercio del aceite en la antigüedad. Primer congreso internacional*, Madrid [1980]; J. M. BLAZQUEZ MARTINEZ/J. REMESAL RODRIGUEZ [Hrsg.], *Produccion y comercio del aceite en la antigüedad. Segundo congreso internacional*, Madrid [1983]) fehlen ebenso wie die geringsten Hinweise auf die Amphorenforschung, die in den letzten Jahren in mehreren Sammelbänden eindrucksvolle Bilanzen ihrer Arbeit vorlegen konnte, die auch für die Marktorientierung der römischen Agrarwirtschaft aufschlußreich sind. Vgl. etwa: *Amphores romaines et histoire économique. Dix ans de recherche. Actes du colloque de Sienne 1986* (1989) und D. P. S. PEACOCK/D. F. WILLIAMS, *Amphorae and the Roman Economy. An Introductory Guide* (1986). Mit eher regionalem Charakter vgl. den Beitrag von D. J. MATTINGLY, *Oil for Export? A comparison of Libyan, Spanish and Tunisian olive oil production in the Roman empire*. *Journal Roman Arch.* 1, 1988, 33–56.

Bei der Weinherstellung und den dabei entstehenden Problemen der Qualitätshaftung (Frage von Schimmel [*muco*] und Sauerwerden [*acor*]) oder des Weinhandels (Problem der *degustatio* und der Übergabe der Ware an den Käufer) werden lediglich einige, allerdings nicht besonders repräsentative Beispiele aus den antiken Rechtsquellen zitiert, daß es aber eine durchaus gehaltvolle Diskussion dieser Problematik in der römisch-rechtlichen Literatur gibt, erfährt man an dieser Stelle nicht. Verf. geht offensichtlich von einer Weinproduktion aus, die hauptsächlich hochwertige Weine herstellte, die man längere Zeit in den *dolia* lagern konnte, bevor man sie auf den Markt brachte, spricht damit aber wohl nur ein kleines Marktsegment an. Das römische Recht (Dig. 18,6) macht uns aber durchaus mit der Existenz einer Massenproduktion vertraut, bei der spätestens zu Beginn der neuen Ernte der gelagerte Wein des Vorjahres verkauft sein mußte, was auch durch die Auswertungen der Papyri durch RATHBONE (a. a. O.) bestätigt wird. Das Recht des Produzenten, vom Käufer noch nicht abgeholten Wein aus den *dolia* auszukippen (*effundere*), um Platz für

die neue Ernte zu machen, ist für einen schnellen Umschlag der Ware auf dem Weinmarkt bemerkenswert: Vgl. ULPIANUS *liber xxviii ad Sabinum* (Dig. 18,6,1,3): *Licet autem venditori vel effundere vinum, si diem ad metiendum praestituit nec intra diem admensum est. effundere autem non statim poterit, priusquam testando denuntiet emptori, ut aut tollat vinum aut sciat futurum, ut vinum effunderetur.* Aus der romanistischen Diskussion zu diesen Fragen vgl. etwa M. HARDER, Weinkauf und Weinprobe im röm. Recht. In: M. LUTTER/H. KOHLHOSSER (Hrsg.), *Recht und Wirtschaft in Geschichte und Gegenwart.* Festschr. J. Bärmann (1975) 17–30; B. W. FRIER, *Roman Law and the Wine Trade: The Problem of 'Vinegar Sold As Wine'.* *Zeitschr. Savigny-Stiftung Rechtsgesch. Rom.* 100, 1983, 257–295.

In weiten Passagen zeichnet sich die Arbeit leider durch eine ungleichgewichtige Berücksichtigung der modernen Forschung aus, vor allem wenn sie außerhalb des deutschen Sprachraums publiziert wurde oder stärker naturwissenschaftlich orientiert ist. Man hat leider zu oft den Eindruck, daß für viele Fragen die Registrierung und Auswertung von Literatur irgendwann Ende der 70er Jahre eingestellt wurde. Dies gilt wohl gemerkt nicht für einzelne Aufsätze zu irgendwelchen peripheren Problemen, die jedem Forscher durchs Netz schlüpfen können, sondern auch für monographische Beiträge zu zentralen Fragestellungen. Hingegen dürfte die im Text (S. 62 Anm. 214 und 63) erwähnte Staatsexamensarbeit aus Paderborn wahrscheinlich für die meisten interessierten Forscher unzugänglich bleiben. Ein Index der antiken Autoren wurde leider nur in Auswahl beigegeben, wobei das zugrundeliegende Prinzip der Selektion dem Rez. nicht recht deutlich wurde. Juristische Quellen wurden überhaupt nicht aufgenommen. Der Sachindex leidet unter dem Manko, daß man keine Personennamen aufnahm, man also die Namen der Agrarschriftsteller nicht findet, und auch die im Text erwähnten Orte nicht gezielt aufsuchen kann.

Handbücher zu schreiben, die alle Leser befriedigen, ist sicherlich eine Sisyphos-Arbeit, da jeder enttäuscht sein dürfte, dessen spezielle Interessen nicht prompt und umfassend bedient werden. Eine Konzentration auf die wesentlichen Problembereiche des Fachgebietes ist daher durchaus legitim, zuweilen im Sinne der Ökonomie und der Lesbarkeit fast zwingend angeraten. Doch eine solche Reduktion auf die wesentlichen Fragen setzt einen fast souveränen Überblick zu den aktuellen Trends der Forschungsdiskussion und ihrer wichtigsten Ergebnisse voraus. Unter diesem Gesichtspunkt kann die vorliegende Arbeit den Erwartungen, die das interessierte Publikum mit einiger Berechtigung an ein solches Handbuch herantragen darf, leider nur partiell gerecht werden, vor allem wenn man den sehr vielversprechenden Titel "Römische Agrargeschichte" als wissenschaftliches Programm ansehen möchte. Es ist ein sehr konservatives Buch, das offenkundig gegen modische Trends der Analyse geschrieben wurde – dagegen ist im Prinzip nichts einzuwenden –, doch mußte man eine solche Studie dann in das "Handbuch der Altertumswissenschaft" aufnehmen?

An der dringenden Notwendigkeit einer umfassenden römischen Agrargeschichte kann kein Zweifel bestehen, doch sollte sie, wenn man sie einmal ernsthaft in Angriff nehmen wird, neben der von Flach vorgelegten Analyse der Agrarschriftsteller, ein Feld, das in Zukunft wohl keine besonders weiterführenden Ergebnisse mehr verspricht, den vollen Bereich der Nachbarwissenschaften nutzbringend einbeziehen. Vor allem müssen wir uns in dieser Frage nachdrücklich von einer lediglich auf Italien fixierten Sicht der Dinge lösen und römische Agrargeschichte als Agrargeschichte der unter römischer Herrschaft stehenden Welt verstehen. Wissenschaftlichen Fragestellungen, wie sie K. GREENE, *The Archaeology of the Roman Economy* (1986) in komprimierter Form vorgestellt hat, dürfte bei eingehender Prüfung der Situation die Zukunft gehören. Eine größere Zahl von regionalen Studien müßte daher zunächst einmal die gesicherten Fundamente für die irgendwann in der Zukunft zu schreibende Synthese legen. Als beispielhaft für den Weg wäre die jüngst vorgelegte Studie von A. FERDIÈRE, *Les campagnes en Gaule romaine* 1. *Les hommes et l'environnement en Gaule rurale* (52 av. J.-C.–486 ap. J.C.) (1988); 2. *Les techniques et les productions rurales en Gaule* (52 av. J.-C.–486 ap. J.C.) (1988) zu nennen.